

Konkurrenzverstoß trotz Vereinbarung kein wichtiger Grund

2011 wird ein unsicheres Jahr für Versicherer, die Kündigungsgründe im Vertretervertrag vereinbart haben

Jürgen Evers

Das neue Jahr startet mit einer Alllast vom Bundesgerichtshof (BGH): Bisher galt, dass der Versicherer zur fristlosen Kündigung berechtigt ist, ohne dass es auf eine Interessenabwägung ankommt, wenn der Vertreter gegen das Wettbewerbsverbot verstoßen hat und der Vertretervertrag ausdrücklich regelt, dass dies die Kündigung aus wichtigem Grund rechtfertigt. Nun hat der BGH¹ entschieden, dass dies künftig nicht mehr gilt.

In dem Streitfall hatte ein Ausschließlichkeitsvertreter Kfz-Versicherungen, die sein Versicherer gekündigt hatte oder bei denen dies bevorstand, an einen Wettbewerber vermittelt. Der Versicherer kündigte den Vertretervertrag fristlos. Der Vertreter beehrte allerdings gerichtlich die Feststellung, dass das Agenturverhältnis zwischen den Parteien durch die fristlose Kündigung nicht beendet worden ist. Dabei wies er den Wettbewerbsvorwurf zurück. Er habe lediglich in wenigen Fällen Kfz-Versicherungen vorübergehend bei einer anderen Versicherung „untergebracht“, um die Kunden mit den übrigen Risiken zu halten. Dies rechtfertige keine fristlose Kündigung. Das Landgericht gab dem Vertreter Recht.

Auch die Berufung des Versicherers blieb erfolglos. Das OLG Stuttgart² verneinte ein gesetzliches oder vertragliches außerordentliches Kündigungsrecht wegen der vereinzelt und auf Jahre verteilten Verstöße gegen das Wettbewerbsverbot. Anderweitig seien nur Versicherungen vermittelt worden, die der Versicherer nicht mehr habe fortführen wollen. Der Vertreter habe ersichtlich in der Absicht gehandelt, die Kunden zu dem vertretenen Versicherer zurückzuführen. Mithin lägen nur formale Verstöße gegen das agenturvertragliche Wettbewerbsverbot vor, die nennenswerte wirtschaftliche Interessen des vertretenen Versicherers nicht berührt hätten. Bei der Interessenabwägung müsse daher das Interesse an der sofortigen Beendigung hinter dem Interesse am Fortbestand des Vertrages zurücktreten. Der Versicherer berief sich in seiner Revision gegen das Berufungsurteil im Wesentlichen darauf, dass nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung für eine Interessenabwägung gar kein Raum gewesen sei. Schließlich habe man ausdrücklich vereinbart, dass der Verstoß gegen die Ausschließlichkeitsbindung die fristlose Kündigung rechtfertige.

Der BGH wies die Revision zurück. Das Berufungsgericht sei bei der Beurteilung der fristlosen Kündigung des Vertretervertrages zutreffend von den gesetzlichen Vorschriften und den vertraglichen Abreden ausgegangen. Verwende der Vertrag den Begriff wichtiger Grund, so sei dieser so zu verstehen, wie der Gesetzgeber ihn definiert habe. Deshalb habe das Berufungsgericht den Vertretervertrag rechtsfehlerfrei dahin ausgelegt, dass Wettbewerbsverstöße, die so geringfügig seien, dass sie keinen grundlegenden Vertrauensverlust herbeiführten, nicht als wichtiger Grund im Sinne des Vertretervertrages anzusehen seien. Es sei eine Frage der Vertragsauslegung, ob die vertragliche Benennung von wichtigen Kündigungsgründen die ansonsten gebotene Zumutbarkeitsprüfung einschränke oder ganz ausschließe. Die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung³ stehe dem nicht entgegen. Sie verbiete keine Auslegung vertraglicher Kündigungsklauseln im Hinblick darauf, ob sie eine Interessenabwägung und Zumutbarkeitsprüfung ausschlossen, sondern beruhe gerade auf einer Auslegung der Kündigungsklausel unter diesem Gesichtspunkt.

Nach BGH-Urteil: Keine Rechtssicherheit mehr gegeben

Bereits aus dem auf die Einzelfallumstände bezogenen Begriff des wichtigen Grundes folge, dass eine geringfügige Vertragsverletzung die Annahme eines wichtigen Kündigungsgrundes nicht rechtfertige. Im Handelsvertreterrecht sei eine Beschränkung wichtiger Kündigungsgründe geboten, zumal sie zum Ausschluss des Ausgleichs führen könnten. Geringfügige Wettbewerbsverstöße berechtigten nicht in jedem Fall zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, wenn sie im Vertrag als Beispiel für einen wichtigen Kündigungsgrund genannt seien. Es sei stets eine Einzelfallprüfung geboten. Es sei nicht nur zu prüfen, ob die Berufung auf den wichtigen Grund Treu und Glauben entspreche. Vereinbarte wichtige Kündigungsgründe seien auch darauf zu überprüfen, ob sie so schwerwiegend seien, dass dem Kündigenden das Abwarten der Kündigungsfrist unzumutbar sei. Das OLG habe die Kündigungsklausel dahin auslegen dürfen, dass sie geringfügige Wettbewerbsverstöße von vorneherein nicht erfasse.

Mit dem Urteil hat der BGH den Rechtsprechungsgrundsatz bis zur Unkenntlichkeit aufgeweicht, nachdem die Parteien durch Nennung von Kündigungsgründen im Vertretervertrag ausdrücken, dass das Vorliegen der Gründe die fristlose Kündigung rechtfertigt, ohne dass es auf Zumutbarkeitserwägungen ankommt. Die Rechtssicherheit in diesem Punkt ist damit endgültig Vergangenheit.

Nunmehr wird der Parteiwille unterstellt, lediglich deklaratorisch auf das Gesetz verweisen zu wollen. Zu bedauern ist diese Rechtsprechungsentwicklung, weil sie vermeidbar war. Dem Vertreter war es vertraglich untersagt, unmittelbar oder mittelbar für andere Versicherer tätig zu sein. Der Verstoß sollte zur fristlosen Kündigung berechtigen. Dieser Klausel hätte die Wirksamkeit versagt werden können, denn sie benachteiligte den Vertreter unangemessen. Sie ermöglichte die fristlose Kündigung bei abstrakt genereller Auslegung schon dann, wenn der Vertreter einem Kunden einen Risikoträger nennt, bei dem der Kunde ein Risiko eindecken kann, das der vertretene Versicherer nicht zeichnet. Bei abstrakt genereller Betrachtung, die für die in den Ausschließlichkeitsvertriebsorganisationen der Versicherer verwendeten Formularverträge maßgeblich ist, wäre der Vertreter in diesem Fall mittelbar für einen anderen Versicherer tätig geworden.

Das Jahr 2011 wird damit gerade für Versicherer, die einen wichtigen Grund im Vertretervertrag ausdrücklich vereinbart haben, ein unsicheres. Denn die höchstrichterliche Entscheidung führt völlig unnötig dazu, dass die Parteien eines Vertretervertrages von nun an nicht mehr sicher sein können, ob die Nennung wichtiger Gründe im Vertrag bewirkt, dass ihr Vorliegen ohne eine in ihrem Ergebnis schwer einschätzbare Einzelfallabwägung die fristlose Kündigung rechtfertigt.

Anmerkungen

- 1 BGH, Urt. v. 10. 11. 2010 – VIII ZR 327/09 – VertR-LS.
- 2 OLG Stuttgart, Urt. v. 30. 11. 2009 – 5 U 52/09 – VertR-LS.
- 3 BGH, Urt. v. 7. 7. 1988 – I ZR 78/87 – VertR-LS; Urt. v. 24. 1. 1974 – VII ZR 52/73 – VertR-LS; Urt. v. 6. 12. 1956 – II ZR 245/55 – VertR-LS; Urt. v. 20. 10. 1955 II ZR 75/54 – VertR-LS.